

Welterbestadt Quedlinburg

Der Oberbürgermeister



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV-KTSQ/006/26/1

öffentlich

Abschluss eines Betriebsführungsvertrages für die Alte Kirche Bad Suderode zwischen der Welterbestadt Quedlinburg und dem "Freundeskreis Alte Kirche Bad Suderode e.V."

Erstellungsdatum: 05.08.2026

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung

Gremium

27.08.2026 Kultur-, Tourismus- und Sozialausschuss der
Welterbestadt Quedlinburg

Entscheidung

Beschluss:

1. Der Kultur-, Tourismus- und Sozialausschuss stimmt dem Abschluss eines Betriebsführungsvertrages für die Alte Kirche Bad Suderode zwischen der Welterbestadt Quedlinburg und dem „Freundeskreis Alte Kirche Bad Suderode e.V.“ und der damit verbundenen Zuschussgewährung an den Verein im Sinne der Anlage 1 zu.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt und bevollmächtigt im Rahmen der Haushaltsmittel den entsprechenden Vertrag mit dem Freundeskreis „Alte Kirche“ Bad Suderode zu schließen.

Erarbeitet durch:	Goldbeck, Marion	gez. Goldbeck	05.08.2026
Erforderliche Mitzeichnungen:	1 Finanzen, Bildung, Jugend und Sport, stellv. Oberbürgermeisterin	gez. Frommert	11/08/26
	2 Recht, Ordnung, Kommunales	gez. M. Busch	11.8.26
	3 Stadtentwicklung, Bauen, Umwelt	06.08.2026	gez. S. Löw
	4 Interner Service, Museen und Kultur	gez. Goldbeck	05.08.2026
Verantwortlicher Fachbereich:			
Oberbürgermeister	Frank Ruch	gez. F. Ruch	12.08.26

Sachverhalt:

Die Welterbestadt Quedlinburg ist Eigentümerin der Liegenschaft in Bad Suderode, Schulstraße 20, auf dessen Grundstück sich das denkmalgeschützte Kirchengebäude „Alte Kirche“ befindet.

Zwischen der Welterbestadt Quedlinburg (in Rechtsnachfolge der Gemeinde Bad Suderode) und dem Verein „Freundeskreis Alte Kirche Bad Suderode e.V.“ bestand seit 20.02.1995/22.02.1995 eine Vereinbarung zur Nutzung der Alten Kirche durch den Verein für seine satzungsmäßig zweckbestimmte gemeinnützige Tätigkeit der Durchführung von musikalischen, literarischen Veranstaltungen, wie auch solchen zur bildenden Kunst, zur Förderung des kulturellen und künstlerischen Lebens, der Förderung der kulturellen und künstlerischen Bildung und Erziehung der Jugend und Erwachsenen durch Vorträge und Lehrgänge, der Förderung eines Podiums für junge Künstler und Talente.

Die Welterbestadt Quedlinburg trug die anfallenden öffentlichen Lasten des Grundstücks, die Unterhaltung des Gebäudes sowie die laufenden Betriebskosten.

Die Vereinbarung endete mit Ablauf des 21.02.2020, jedoch lebten die Vertragsparteien im grundsätzlichen Vertrauen auf die Inhalte dieser Vereinbarung diese ohne schriftliche Erklärung weiterhin aus.

Im Jahr 2024 stand der Verein „Freundeskreis Alte Kirche Bad Suderode e.V.“ vor der Auflösung. Wegen eines Formfehlers kam es nicht dazu. Durch Unterstützer und Gewinnung neuer Mitglieder sowie Wahl eines neuen Vorstandes besteht der Verein weiter, feierte am 26.11.2024 sein 30jähriges Bestehen und ist wieder eine engagierte Gemeinschaft von Freunden und Unterstützern, die sich der Erhaltung und Förderung der historischen Kirche widmet mit dem Ziel, die Alte Kirche als kulturelles Zentrum für die gesamte Gemeinde zu bewahren und zu beleben. Mit regelmäßigen Ausstellungen, festen Öffnungszeiten und vielfältigen Veranstaltungen gelingt dies eindrucksvoll (Anlage 3 – aktueller Veranstaltungskalender).

Nunmehr ist es angezeigt, zwischen der Welterbestadt Quedlinburg und dem Freundeskreis „Alte Kirche Bad Suderode e.V.“ eine an heutige Verhältnisse angepasste Vereinbarung zur Nutzung der Alten Kirche zu schließen.

Mit anderen Vereinen, die Einrichtungen im städtischen Eigentum für ihre Vereinszwecke nutzen, bestehen erfolgreich praktizierte Betriebsführungs- und Nutzungsvereinbarungen. Insoweit soll die bisherige Vereinbarung für die Alte Kirche Bad Suderode durch einen Betriebsführungsvertrag sowie durch eine Nutzungsvereinbarung vollumfänglich abgelöst werden.

Der Betriebsführungsvertrag zwischen der Welterbestadt Quedlinburg und dem Verein bildet die Grundlage für den Nutzungsvereinbarung. Betriebsführungsvertrag und Nutzungsvereinbarung bedingen sich in ihrer rechtlichen Wirksamkeit gegenseitig. Beide Vereinbarungen entfalten ausschließlich parallel zueinander ihre Wirksamkeit. Es ist eine Laufzeit bis zum 31.12.2040 mit Verlängerungsoption vorgesehen. Mit dieser Laufzeit ist der Verein in der Lage, Fördermittel zu akquirieren.

Mit dem Betriebsführungsvertrag überträgt die Welterbestadt Quedlinburg dem Verein die Betriebsführung der Alten Kirche Bad Suderode für kulturelle Zwecke. Der Verein bestreitet alle damit im Zusammenhang stehenden Ausgaben, die in seinem Einflussbereich liegen und zieht alle Einnahmen ein.

Die Welterbestadt Quedlinburg gewährt dem Verein einen Zuschuss in Höhe der Kosten für die Heizung (ca. 385 €/Monat Stand 2024, derzeitig keine technische Trennung zwischen Gebäude Alte Kirche und Jugend-, Kultur- und Bürgerzentrum), die Gebäudeversicherung sowie für die einmalige Grundreinigung im Jahr für die Dauer des Bestehens des Betriebsführungsvertrages/Zuschussvertrages. Aus der Eigentümerrolle trägt die Welterbestadt Quedlinburg weiterhin öffentlichen Lasten für die Liegenschaft sowie die wesentlichen

Unterhaltungsaufgaben. Haftungs-, Versicherungs- und Kündigungsaspekte werden mit dem Betriebsführungsvertrag geregelt (Entwurf Betriebsführungsvertrag - Anlage 1).

Die Nutzungsvereinbarung räumt dem Verein das Recht der Nutzung der Alten Kirche, einer Grundstücksteilfläche, der Außenfläche in Abstimmung mit der Welterbestadt Quedlinburg sowie eines Raumes im Kellergeschoss (WC-Anlage) des benachbarten Gebäudes im Jugend-, Kultur- und Bürgerzentrum Bad Suderode und eines Büroraums (Vereinsraum 1) im Obergeschoss des Jugend-, Kultur- und Bürgerzentrums Bad Suderode für ein symbolisches monatliches Nutzungsentgelt in Höhe von 1 € ein und regelt beiderseitige Rechte und Pflichten. Es ist vorgesehen, dass der Verein die von ihm beeinflussbaren Kosten für Strom und Müll trägt (Ist-Jahres-Kosten der Abrechnungsjahre 2025/2026: Abfallgebühr 97,44 €, Strom: 494,69 €). Auch der Nutzungsvertrag nimmt Bezug auf den Zuschuss der Welterbestadt Quedlinburg an den Verein in Höhe der Kosten für die Heizung, die Gebäudeversicherung sowie für die einmalige Grundreinigung für die Dauer des Bestehens des Betriebsführungsvertrages/Zuschussvertrages (Vertragsentwurf Anlage 2).

Die Vertragsentwürfe in den vorliegenden Fassungen sind mit dem Freundeskreis „Alte Kirche“ Bad Suderode e.V. einvernehmlich vorabgestimmt.

Nach den Regelungen der Hauptsatzung der Welterbestadt Quedlinburg ist der Oberbürgermeister für den Abschluss der Nutzungsvereinbarung zuständig. Für die Zuschussgewährung im Rahmen des Betriebsführungsvertrages liegt die Zuständigkeit beim Kultur-, Tourismus- und Sozialausschuss. Nach Anlage 1 der Hauptsatzung ist der Ausschuss zuständig für Zuschussentscheidungen im Rahmen der Haushaltsmittel für u.a. kulturelle Zwecke, um die es sich hier handelt.

Finanzielle Auswirkungen	
☒ Ja	☐ Nein
Erläuterungen	Zuschuss aus dem Betriebsführungsvertrag für Kosten der Heizung, Gebäudeversicherung, einmalige Grundreinigung im Jahr

Anlagen:

Anlage 1: Entwurf Betriebsführungsvertrag

Anlage 2: informativ – Entwurf Nutzungsvereinbarung

Anlage 3: Programm „Freundeskreis Alte Kirche Bad Suderode e.V.“ Juli bis November 2026 (Quelle Internetseite des Vereins)